

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand:
29.05.2023



1. Geltungsbereich

- 1.1. Für sämtliche Bestellungen von Waren oder Leistungen der Herrenknecht AG und Tochtergesellschaften („Herrenknecht“) bei ihren Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, („Einkaufsbedingungen“) sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Herrenknecht ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Herrenknecht in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Bestellungen bei dem Lieferanten, auch ohne dass auf sie verwiesen wird. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.herrenknecht.com/de/allgemeine-einkaufsbedingungen/ abrufbar.
- 1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen, Änderungen und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist auch dann eingehalten, wenn die Erklärungen per Telefax, E-Mail oder im vereinbarten elektronischen Datenaustausch abgegeben werden. Schriftliche Bestellungen bedürfen für ihre Gültigkeit nicht der Unterschrift.
- 2.2. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die die Regelungen der Einkaufsbedingungen verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.
- 2.3. Der Lieferant hat Herrenknecht die Annahme der Bestellung innerhalb von 5 Tagen zu bestätigen oder auf Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), und Unvollständigkeiten hinzuweisen. Herrenknecht wird dann die Bestellung korrigieren und dem Lieferanten erneut zur Bestätigung zusenden.
- 2.4. Das Schweigen von Herrenknecht auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Soweit in der jeweiligen Bestellung nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020).
- 3.2. Alle verwendeten Hölzer (Kisten, Paletten, Stauhölzer usw.) sind gemäß IPPC-Standard zu behandeln und entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.3. Bei ab Werk Sendungen größer 30kg ist ein Abholavis an die Hausspedition von Herrenknecht (EM-Logistik GmbH, Tel.: +49 (0)7824 / 302-6480, Fax +49 (0)7824 / 649-2990) zu stellen.
- 3.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Herrenknecht über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 3.5. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Herrenknecht unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Herrenknecht vorgenommen werden.
- 3.6. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Herrenknecht – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

4. Eigentumsübergang

Die Übereignung an Herrenknecht hat mit Übergabe der Ware an Herrenknecht unbeding und ungeachtet der Zahlung des Preises zu erfolgen. Herrenknecht erwirbt jedoch spätestens mit vollständiger Kaufpreiszahlung das unbelastete Eigentum an der Ware. Jede Form des Eigentumsvorbehalts erlischt mit der Übereignung.

5. Dokumentation

- 5.1. Von Herrenknecht angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der präferenziellen Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen unverzüglich und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen.

- 5.2. Von Herrenknecht angeforderte Bedienungsanleitungen und Ersatzteillisten sind mit der Lieferung in elektronischer Form an artikeldokumentation@herrenknecht.de zu senden.

- 5.3. Angeforderte Dokumentationen gelten als wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Sofern die geforderten Dokumentationen nicht zur Verfügung gestellt werden, gilt die Bestellung als nicht komplett geliefert.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Exportdokumente, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Versicherungen) ein.
- 6.2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-, Auftrags- und Projektnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insbesondere Herrenknecht- Artikelnummern), wenn möglich, in elektronischer Form als PDF-Datei oder im ZUGFeRD-Format per E-Mail an: invoice_1000@herrenknecht.de zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- 6.3. Herrenknecht zahlt nach vollständiger Lieferung und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Bei elektronischer Rechnungsübersendung wird das Übermittlungsdatum als Basisdatum (Belegdatum) zur Zahlung angenommen.
- 6.4. Werden vom Lieferanten mit Zustimmung von Herrenknecht Akzente in Zahlung gegeben, so werden die Wechselsteuer und ein angemessener Diskontsatz vergütet.
- 6.5. Zahlung durch Herrenknecht bedeutet keine Anerkennung der Rechnung.
- 6.6. Herrenknecht ist berechtigt mit Forderungen, die Herrenknecht gegen den Lieferanten hat, aufzurechnen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis.

7. Mangelhafte Lieferung

- 7.1. Die Rechte von Herrenknecht bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Herrenknecht – Gegenstand der jeweiligen Bestellung sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Herrenknecht oder vom Lieferanten stammt.
- 7.3. Die Untersuchungspflicht von Herrenknecht nach § 377 Handelsgesetzbuch beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch Herrenknecht unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von Herrenknecht im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 7.4. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von Herrenknecht als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach Mangelerkennung beim Lieferanten eingeht.
- 7.5. Der Lieferant garantiert die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Inbetriebnahme durch den Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Lieferung der Ware an Herrenknecht.
- 7.6. Herrenknecht wird die Lieferung nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist.
- 7.7. Verlangt Herrenknecht Nacherfüllung, wird der Lieferant diesen Anspruch unverzüglich erfüllen.
- 7.8. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant der Erfüllung der Mängelansprüche nicht nachkommt, kann Herrenknecht die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Verpflichtungen selbst treffen; mit Ausnahme dringender Fälle wird der Lieferant vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.

8. Zeichnungen und andere Unterlagen

- 8.1. Vor Beginn der Fertigung sind sämtliche Zeichnungen mit Herrenknecht durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Lieferant Herrenknecht die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen

und andere die Lieferung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Lieferant ist verpflichtet, Herrenknecht kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Herrenknecht oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich nutzen.

- 8.2. Durch die Zustimmung - Herrenknechts zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Soweit der Lieferant nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen -Herrenknechts sowie für zwischen Lieferant und Herrenknecht besprochene Änderungen.
- 8.3. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Lieferanten von Herrenknecht überlassen worden sind, bleiben Eigentum von Herrenknecht und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen Dritten nur soweit erforderlich und zur Durchführung der Bestellung überlassen werden. Der Lieferant hat Herrenknecht die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen vom Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Bestellung gefertigten Dokumente, Zeichnungen, Berechnungen, etc. ohne gesonderte Vergütung zu übertragen.

9. Exportkontrolle und Zoll

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Herrenknecht über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach dem jeweils geltenden deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach dem Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
 - die europäischen (EU) Güterlisten;
 - die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
 - die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
 - das Ursprungsland (handelspolitischer/ nichtpräferenzierter Ursprung);
 - (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
 - alle sonstigen Informationen und Daten, die Herrenknecht bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, Herrenknecht unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

10. Regelkonformität

- 10.1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Er wird sich nicht an aktiven oder passiven Bestechungshandlungen, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder unlauteren Geschäftspraktiken beteiligen. Er wird Interessenskonflikte, die die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten, vermeiden bzw. unverzüglich offenlegen. Er wird sich nicht an unzulässigen Preis-, Markt- oder Angebotsabsprachen beteiligen.

Er wird die Grundrechte und Menschenrechte seiner Mitarbeiter achten, für angemessene Arbeitsbedingungen sorgen, die international anerkannten Standards entsprechen, sich nicht an modernen Formen der Sklaverei beteiligen und die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen. Er wird die anwendbaren Umweltschutzgesetze beachten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen oder Umwelttrisiken begünstigen.

Der Lieferant verpflichtet sich innerhalb seines Unternehmens diese Grundsätze wirksam umzusetzen und den eigenen Mitarbeitern die Möglichkeit zu verschaffen Verstöße gegen diese Grundsätze vertraulich zu melden. Der Lieferant wird ferner Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) und dieser Grundsätze bei seinen Lieferanten und innerhalb deren Lieferkette zu fördern und einzufordern.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Herrenknecht unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

- 10.3. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an Herrenknecht gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.2 aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.
- 10.4. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- 10.5. Lieferanten, die ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen *Only Representative* („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber Herrenknecht namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies Herrenknecht unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant Herrenknecht unverzüglich zu informieren.
- 10.6. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze 1 und 10 der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Herrenknecht unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- 10.7. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten Herrenknecht unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 10.8. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.
- 10.9. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des *Wall Street Reform and Consumer Protection Act* („*Dodd-Frank Act*“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale (*conflict minerals* im Sinne des *Dodd-Frank Acts*) und der Verordnung (EU) 2017/821. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem *Dodd-Frank Act* oder der Verordnung (EU) 2017/821 erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien Herrenknecht und den mit Herrenknecht verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.10. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl Herrenknecht als auch seine Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist Herrenknecht jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass Herrenknecht dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.11. Falls der Lieferant Unterverträge vergibt, wird vereinbart, dass der Lieferant gegenüber Herrenknecht für die Handlungen und Erlassungen seiner Unterverlieferanten, einschließlich Materiallieferungen, Einhaltung aller Regelkonformitäten, wie auch für seine eigenen Arbeiten, verantwortlich ist.

11. Informationspflicht

- 11.1. Der Lieferant hat Herrenknecht unverzüglich über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:
- Änderungen des Herstellungsprozesses, von Materialien oder Zulieferern für Waren oder Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Waren oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
 - Änderungen des beherrschenden Einflusses im Unternehmen des Lieferanten; und
 - Negative Veränderungen der finanziellen Situation des Lieferanten.
- 11.2. Herrenknecht ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf die Waren, die Bestellung oder Geschäftsbeziehung auswirken. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente und Nachweise zur Verfügung zu stellen und Prüfungen im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

12. Vertraulichkeit, Referenz und Datenverarbeitung

- 12.1. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss und alle geschäftlichen oder technischen Informationen, von denen er im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Informationen darf der Lieferant nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an Herrenknecht notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.2. Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, Herrenknecht oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Herrenknecht in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

13. Erfüllung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von Herrenknecht bzw. die auf der Bestellung angegebene Lieferadresse. Für Zahlungen ist der Sitz von Herrenknecht Erfüllungsort.
- 13.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Einkaufsbedingungen, einer Bestellung und der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Herrenknecht gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.3. Gerichtsstand ist der Sitz des für Herrenknecht allgemein zuständigen Gerichts. Herrenknecht kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.